

Satzung

PFAD Netzwerk Fulda e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen PFAD Netzwerk Fulda.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Fulda.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein setzt sich für die Unterstützung, Begleitung und Stärkung von Pflege- und Adoptivkindern sowie deren Familien ein.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Austausch, Vernetzung und Selbsthilfe
- b) Organisation von Informations-, Bildungs- und Begegnungsangeboten
- c) Unterstützung bei gesellschaftlicher Teilhabe
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Zusammenarbeit mit Fachstellen und Institutionen

Der Verein übernimmt keine Aufgaben, die kraft Gesetzes Behörden oder anerkannten Vermittlungsstellen vorbehalten sind.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Familien können eine gemeinsame Mitgliedschaft führen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu begründen und in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung stattfinden; ergänzend ist eine hybride oder digitale Teilnahme möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Familienmitgliedschaften haben eine gemeinsame Stimme, die durch eine anwesende Person ausgeübt wird.

Eine Mehrfachausübung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl und Abberufung des Vorstands, Entlastung, Beiträge, Satzungsänderungen und Auflösung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Der Verein wird durch beide gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

Er ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den PFAD für

Kinder Pflege- und Adoptivfamilien Bundesverband Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.